

Vertrag VitiSol 2018

Massnahme A3	BODENBEARBEITUNG (mindestens 2018-2023 / Ende der Subventionierung 2018).
---------------------	--

Ziele

Allgemeine Ziele : Vermindern der chemischen Bodenverschmutzungen.

Besondere Ziele : Verminderung der Herbizidanwendung

VORSTELLEN DER MASSNAHME

Technische Beschreibung

Die oberflächliche Bodenbearbeitung ist ein praktisches Mittel die Konkurrenz der Unkräuter zu unterbinden. Geeignet vor allem für gut mechanisierte Rebberge mit wenig Hangneigung und Böden mit wenig Geröll.

Die verschiedenen Bodenbearbeitungsmethoden integrieren sich ausgezeichnet mit der Bodenbegrünung durch Saat oder der Spontanbegrünung. Die Benutzung von Blattherbiziden kann auch in Erwägung gezogen werden.

Die Wahl des Ackergerätes oder des Einsetzungszeitraumes sind verschieden und hängen vor allem von der Art des Bodens und der Konkurrenz der Unkräuter ab:

Bodenbearbeitung in der Gasse :

- **Im Frühjahr** (zur Kontrolle der überwinterten Flora)
Bodenbearbeitung aller Gassen oder jeder zweiten Gasse, mit einer Begrünung in der zweiten Gasse vereinbar
- Geräte : Spatenmaschine, Kreiselegge

- **Im Sommer** (Methode die an die Saisonflora angepasst ist, mit schnellerer Maschinendurchfahrt)
Bodenbearbeitung wie im Frühjahr, in allen Gassen oder jeder zweiten Gasse
- Geräte : Kultivator, Grubber, Scheibenegge

Bodenbearbeitung im Unterstockbereich

- **Im Frühjahr und im Sommer** (vor allem in gut ausgerichteten Reben angebracht, die Gassenbreite sollte mindestens 1.40 m betragen)
Durchfahrt in jedem Unterstockbereich, ohne Unterschied ob die Gasse begrünt oder bearbeitet wird
- Geräte : Unterstockbodebearbeitungsgerät (hydraulische), Rebpflug

Allgemeine Bemerkungen :

Bei frühjahrsfrostgefährdeten Reben ist die Bodenbearbeitung nicht empfehlenswert

Um eine Winterbegrünung zu fördern sollte mit der Bodenbearbeitung im August aufgehört werden

Bei erosionsgefährdeten Boden sollte die Bodenbearbeitung unterlassen werden.

Begleitmassnahmen

Die oberflächliche Bodenbearbeitung gliedert sich in die technische Massnahme zur Herbizidverminderung ein. Andere Massnahmen können dieses Ziel auch erreichen. Bei Erosion, zu starkem Geröllvorkommen oder anderen technischen Schwierigkeiten, kann die Massnahme in eine andere Bodenunterhaltungsmethode wandeln. Die Richtlinien der neugewählten Massnahmen sind zu berücksichtigen. In diesem Fall gibt es keine neue zusätzliche finanzielle Leistung.

- Massnahme A1 Begrünung mit einheimischen Spezien, die Reben wenig konkurrieren
- Massnahme A2 Spontanbegrünung
- Massnahme B4 Bodenabdeckung

Monitoring

- Formolindizkontrolle
- Kontrolle des Blattstickstoffes (N-tester).
- Degustation der Weine durch eine Verkostungskommission
- Eventuell Bodenanalyse

Beitrittsbedingungen für das Projekt

A : Allgemeine Bedingungen

- Der Betrieb respektiert auf seinem ganzen Betrieb die vom Bund vorgeschriebenen ÖLN Bedingungen.
- Der Betrieb wendet auf seinem ganzen Betrieb die Anforderungen für Weinbau der Charta zur Nachhaltigen Entwicklung Vitiswiss an: (WB 3.2, WB 3.4, WB 3.5).
- Der Betrieb übergibt dem Projektleiter fristgerecht die vollständigen Bewerbungsunterlagen.
- Der Betrieb verpflichtet sich, den von VitiSol entworfenen Fragebogen auszufüllen.
- Der Betrieb erbringt den Nachweis, dass die im Projekt eingeschriebenen Parzellen in seinem Besitz sind oder dass er einen für die Projektdauer von 6 Jahren gültigen Pachtvertrag besitzt.
- Der Betriebsleiter erlaubt der Projektleitung den Besuch der betroffenen Parzellen und für die Qualitätsentwicklung nötigen Entnahmen von Blättern und Trauben oder die Erdentnahme für eine Bodenanalyse (Stickstoffkontrolle der Blätter (N-Tester, Formolindiz vor der Ernte, ...).
- Falls die Trauben der betroffenen Parzellen separat vinifiziert werden sollen je 2 Flaschen (von 3 Jahrgängen) für die Weinverkostung zur Verfügung gestellt werden.
- Teilnahme am Projekt für eine Dauer von mindestens 6 Jahren ab dem unterschriebenen Vertragsdatum. Das Ziel ist, diese Massnahme dauerhaft weiterzuführen. Die finanziellen Beiträge enden am 31.12.2018.
- Der Betrieb verpflichtet sich jährlich an dem von der Projektleitung organisiertem halbtägigen Weiterbildungskurs teilzunehmen.

B : An die Massnahme A3 Bodenbearbeitung gebundenen Anforderungen (Parzellen die sich für diese Massnahme entscheiden)

- Entrichten der Einschreibetaxe von Frs. 500.-/ha.
- Der Betrieb besitzt (Besitz, Miete, Maschinengruppierung, ...) die nötigen Geräte für den Unterhalt der Massnahmen um den technischen Anforderungen zu entsprechen.
- Mindestfläche 2'000 m² (der bodenbearbeiteten Fläche, kumulierbar).
- 40 % der Gesamtfläche muss bodenbearbeitet sein. Bei gewissen Umständen kann die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der untenstehenden Anforderungen wegfallen.
- Die nicht bodenbearbeitete Fläche kann durch eine Begrünung durch Saat, Spontanbegrünung oder Bodenabdeckung unterhalten werden. Die Anwendung von Blattherbiziden werden nur im Unterstockbereich erlaubt
- Verzicht der Benutzung jeglicher Bodenherbizide.
- Bei offensichtlichem Problem (Erosion, zu starkem Geröllvorkommen oder anderen technischen Schwierigkeiten (mit Beratung des Projektleiters), kann die Massnahme in eine andere Bodenunterhaltungsmethode wandeln (keine zusätzlichen finanziellen Leistungen).

GEWÄHRTE LEISTUNGEN

Die von Vitisol gewährten Pauschaldienstleistungen sind auf **eine maximale Fläche von 5 ha** pro Betrieb beschränkt. Dies betrifft die Massnahmen A1, A2, A3, B4 und B5.

Für Materialkosten (Saatgut, Tropfenbewässerung, Bodenabdeckung, organische Substanz, ...) kann ein **Maximalbetrag von Frs. 15'000.-** während der ganzen Projektdauer zugeteilt werden (alle Massnahmen inbegriffen).

Die durch eingeschriebene Briefsendung gesandten Anträge, begleitet mit den vorgegebenen Formularen, werden vom Sekretariat (maison du paysan, cp 96 – 1964 Conthey) Vitival nach erhaltener Zeitreihenfolge behandelt. Das Datum des Poststempels ist massgebend. Die Einschreibungsfrist für das Jahr 2013 und den folgenden Jahren werden im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht. Ausser den veröffentlichten Fristen eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das Projekt VitiSol unterstützt die Bodenbearbeitung bis zur Quote von 30 ha für die pauschalen Dienstleistungen. Der Ablaufrythmus der zur Verfügung stehenden Dienstleistungen ist im Bericht des Projektes VitiSol festgelegt.

Die Kumulierung mit den dargebotenen Dienstleistungen A3 (bodenbearbeitete Reben) ist nur mit der Massnahme C7, Pflanzung einer Windhecke, möglich. Die Kumulierung mit den anderen Massnahmen ist ausgeschlossen.

Pauschaldienstleistungen

Anfangspauschale : 3'000 CHF/ha im Anfangsjahr.

Dieser Betrag ist für den Kauf der nötigen Maschinen für die Verwaltung der technischen Massnahmen bestimmt. Die Tafel Maschinen VitiSol (in der Beilage) führt die vorgeschlagenen Maschinen auf.

Jahrespauschale : 400 CHF/ha und pro Jahr ab dem 2. Jahr des Vertragsabschlusses und bis Ende 2018.

Dienstleistungen für Material

Keine

Dienstleistungen

Den Betrieben kommt im Rahmen des Projektes eine technische Betreuung während den Parzellenbesuchen und den Vulgarisierungssitzungen zugute.

Kündigung

Im Falle der Projektaufgabe, der Nichteinhaltung der technischen Richtlinien oder einer Kündigung, werden keine finanziellen Leistungen oder technische Dienstleistungen von Vitival mehr zugestanden und der Vertragspartner wird von dem Projekt ausgeschlossen. Die Rückerstattung der gewährten finanziellen Leistungen (Anfangspauschale, Jahrespauschale, Materialkostenfinanzierung...) werden prorata der Restlaufzeit zurückverlangt. Die Einschreibetaxe wird nicht zurückbezahlt.

Im Falle einer Kündigung durch ein vom Vertragspartner ungewolltem Ereignisses (Verkauf der Parzelle, ...) verpflichtet sich dieser, die Massnahme auf einer anderen Parzelle mit gleicher oder höherer Fläche bis Ende der Dauer von 6 Jahren weiterzuführen.

Schiedsgericht

Wenn Zwistigkeiten über den vorliegenden Vertrag entstehen, wählen die Parteien übereinstimmend einen Experten der die Differenzen zu bereinigen hat. Das Vorgehen ist jenem gleich, das interkantonal in Bezug auf Schiedsrichter angewandt wird. Gerichtsstand ist der Wohnort von Vitival.

Verpflichtung

Um die vom Projekt VitiSol angebotenen Dienstleistungen zu beziehen, verpflichte ich mich, die im Vertrag aufgeführten Richtlinien einzuhalten und das beigelegte Parzellenverzeichnis auszufüllen.

Besondere Bedingungen :

Seit 2015 : die *Massnahme A3 ist nicht mehr verfügbar falls bereits 5 ha bei A3 eingeschrieben sind.*

Schlussbestimmungen:

Die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie der Artikel 77a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft gelten für den vorliegenden Vertrag.

Ort, Datum :

Der Projektträger, Vitival

Der bei dem Projekt VitiSol
teilnehmende Betrieb

.....

.....

Beilagen : -